



Fassung für Vernehmlassung

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Hundegesetz

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **560.110**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung zum Hundegesetz (HuV) vom 21. November 2005:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Der Hundehalter ¹⁾ entrichtet jährlich eine Hundesteuer. Sie beträgt Fr. 50.-- für einen landwirtschaftlichen Hofhund und Fr. 80.-- für einen anderen Hund.

² Werden mehrere Hunde im gleichen Haushalt gehalten, beträgt die Hundesteuer für den zweiten und jeden weiteren Hund je Fr. 160.-- pro Jahr.

³ Für Hundezuchten und Tierheime, die über eine Bewilligung für den gewerbsmässigen Umgang mit Tieren nach der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung verfügen, beträgt die Hundesteuer pauschal Fr. 600.-- pro Jahr.

¹⁾ Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 3 Abs. 1

¹ Keine Hundesteuer wird erhoben für:

- a) (geändert) Diensthunde, die in der Armee, bei der Polizei oder beim Grenzwachtkorps eingesetzt werden;
- b) (geändert) Behinderten- und Blindenführhunde, für welche die Eidgenössische Invalidenversicherung Leistungen erbringt;
- b^{bis}) (neu) Lawinenschutzhunde mit einer Einsatzverpflichtung der Alpinen Rettung Schweiz (ARS) sowie Such- und Rettungshunde mit einer Einsatzverpflichtung des Schweizerischen Vereins für Such- und Rettungshunde (REDOG);
- d) (geändert) Hunde, die während des Abgabjahres als Ersatz für verstorbene Hunde angeschafft worden sind;
- e) (geändert) Appenzeller Sennenhunde mit einem von der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft anerkannten Abstammungsausweis;
- f) (neu) Hunde, die weniger als drei Monate alt sind.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Zuständigkeit (Überschrift geändert)

¹ Zuständige Stelle für die Registrierung von Hundehaltern nach der eidgenössischen Tierseuchenverordnung ist der Bezirk.

² *Aufgehoben.*

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

Meldepflichten der Hundehalter (Überschrift geändert)

¹ Der Hundehalter meldet dem Bezirk:

- a) (neu) das Halten eines Hundes, der mehr als drei Monate alt ist;
- b) (neu) den Halterwechsel;
- c) (neu) den Tod des Hundes;
- d) (neu) die Namens- oder Adressänderung des Hundehalters;
- e) (neu) den Beginn einer Schutzdienstausbildung des Hundes.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Kontrollen des Bezirks (Überschrift geändert)

¹ Der Bezirk kontrolliert stichprobenweise, ob die Einträge in der Hundedatenbank, welche die Hundehalter vornehmen müssen, vollständig und richtig sind.

² Er ändert fehlerhafte und ergänzt fehlende Einträge.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

Meldungen an das Veterinäramt (Überschrift geändert)

¹ Der Bezirk meldet dem Veterinäramt:

- a) (neu) Hundehalter, die ihrer Pflicht zu Einträgen oder Änderungen in der Hundedatenbank nach einer Mahnung durch den Bezirk nicht nachkommen;
- b) (neu) Hunde, die nicht gekennzeichnet sind;
- c) (neu) Hunde, die coupierete Ohren oder Ruten oder von Geburt an verkürzte Ruten haben, ohne dass ein Eintrag in der Hundedatenbank besteht.

Art. 8a (neu)

Meldung von Vorfällen

¹ Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tier erheblich verletzt hat oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, sind dem Bezirk zu melden.

² Meldepflichtig sind neben den nach der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung meldepflichtigen Personenkreis die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft.

³ Der Bezirk leitet die Meldungen an das Veterinäramt weiter und orientiert es über seine Massnahmen bei solchen Vorfällen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Erlass tritt am ... in Kraft.